

Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Freiwilliger Landtausch Kemnitz
Landkreis Vorpommern-Greifswald
Aktenzeichen: 5433.2-V-060-371

Flurbereinigungsgebiet:

Hansestadt Greifswald, Gemarkung Friedrichshagen G
Flur 4, Flurstücke 23, 57, 62 und 82

Gemeinde Kemnitz, Gemarkung Kemnitz
Flur 1, Flurstücke 20, 24, 43 und 86

Gemeinde Kemnitz, Gemarkung Kemnitz
Flur 4, Flurstücke 65 und 72

Gemeinde Kemnitz, Gemarkung Neuendorf G
Flur 1, Flurstücke 3/1, 24, 28 und 40

Gemeinde Kemnitz, Gemarkung Neuendorf G
Flur 2, Flurstücke 141/1

Ausführungsanordnung

Im Freiwilligen Landtausch Kemnitz wird hiermit die Ausführung des Tauschplanes angeordnet (§ 103f Abs. 3 S. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz [FlurbG]).

1. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Tauschplanes wird der **01.12.2025** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die betreffenden Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Etwaige bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich rechtliche Lasten gehen auf den neuen Eigentümer über.

2. Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes gehen zugleich der Besitz und die Nutzung der Tauschgrundstücke über, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.

3. Haben Festsetzungen des Tauschplans Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse können Anträge auf

- a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
- b) Veränderung des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch den Freiwilligen Landtausch (§ 70 Absatz 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von drei Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Tauschplan. Seine Ausführung war gemäß § 103f Absatz 3 Satz 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde erhoben werden.

Stralsund, den 20.10.2025
Im Auftrag

gez. Klatt

LS

Ausgefertigt:

Stralsund, den 20.10.2025
Im Auftrag

Klatt

